

# Studienordnung für den Bachelorstudiengang Verkehrssysteme an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(vom 4. Juni 2009)<sup>1</sup>

*Die Hochschulleitung,*

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO)<sup>2</sup> den Bachelorstudiengang Verkehrssysteme mit den Vertiefungsrichtungen Engineering und Verkehrsmanagement des Departements Technik und Informatik (School of Engineering). Gegenstand

§ 2. Einzelheiten zum Studiengang, insbesondere zu den zu belegenden Modulen, werden im Anhang geregelt. Anhang

§ 3. Der Bachelorstudiengang Verkehrssysteme wird als Vollzeit- und als Teilzeitstudium geführt. Voll- und  
Teilzeitstudium

§ 4. <sup>1</sup> An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden in der Regel während fünf Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet. Anrechnung  
von Credits

<sup>2</sup> Die Studienleitung entscheidet über Ausnahmen.

## B. Zulassung zum Studium

§ 5. <sup>1</sup> Nicht prüfungsfrei zugelassene Studienanwärterinnen und -anwärter müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen. Es werden die Fächer Deutsch, Geschichte und Staatskunde, Rechts- und Wirtschaftskunde, Englisch, Mathematik, Physik und Chemie geprüft. Aufnahme-  
prüfung

<sup>2</sup> Die Einzelheiten zur Aufnahmeprüfung werden im Anhang geregelt.

### C. Assessmentstufe

Umfang und  
Abschluss

§ 6. Die Module der Assessmentstufe werden im Vollzeitstudium in den ersten zwei Semestern und im Teilzeitstudium in den ersten vier Semestern besucht.

§ 7. <sup>1</sup> Die Assessmentstufe bildet eine Modulgruppe. Sie ist bestanden, wenn die Modulgruppe bestanden ist.

<sup>2</sup> Nicht bestandene Module der Assessmentstufe können nur nach Nichtbestehen des gesamten Assessments wiederholt werden. Über Ausnahmen, insbesondere für Teilzeitstudierende, entscheidet die Studienleitung.

### D. Hauptstudium

Besuch von  
Modulen des  
Hauptstudiums

§ 8. Module des Hauptstudiums dürfen erst dann belegt werden, wenn das Assessment bestanden ist. Ausgenommen sind die Module aus der Modulkategorie «Studium Generale» sowie für Teilzeitstudierende die im Anhang aufgeführten Module.

Überzählige  
Wahl- und  
Wahlpflicht-  
module

§ 9. Werden in einer Modulgruppe mit Wahl- oder Wahlpflichtmodulen mehr Module als nötig belegt, so gelten als überzählige Module diejenigen mit der tiefsten Bewertung. Diese werden nicht zur Durchschnittsbildung herangezogen.

### E. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

Abgesetzte  
Prüfungen

§ 10. <sup>1</sup> In der Assessmentstufe können zeitlich abgesetzte Prüfungen durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Der Anhang regelt die Berechnung der Modulnote aus dem Durchschnitt der abgesetzten Prüfung und der Kursnote.

Wiederholung

§ 11. <sup>1</sup> Ist ein Modul nicht bestanden, müssen alle Leistungsnachweise des Moduls wiederholt werden.

<sup>2</sup> Wiederholungen werden in jedem Fall berücksichtigt.

Expertinnen  
und Experten

§ 12. <sup>1</sup> Bei folgenden Leistungsnachweisen werden ein bis zwei Expertinnen und Experten von der Studiengangleitung eingesetzt:

- a. mündliche Prüfungen bei den abgesetzten Assessmentprüfungen,
- b. mündliche Präsentationen der Bachelorarbeiten.

<sup>2</sup> Sie führen Protokoll und haben beratende Funktion.

§ 13. Mit der Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreich abgeschlossener Projektarbeit gemäss Anhang sowie Erreichen von mindestens 130 Credits begonnen werden. Bachelorarbeit

§ 14. Die Kursnoten werden auf halbe Noten gerundet. Rundung von Kursnoten

## **F. Studienabschluss und Bachelordiplom**

§ 15. Das Bachelorstudium wird mit dem Titel «Bachelor of Science ZFH in Verkehrssysteme mit Vertiefung in [Engineering oder Verkehrsmanagement]» abgeschlossen. Titel

§ 16. Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Pflicht- und die erforderlichen Wahlpflichtmodule gemäss Anhang bestanden und gesamthaft aus den Modulen gemäss Anhang mindestens 180 Credits erworben worden sind. Bestehensvoraussetzungen

§ 17. Die Abschlussnote setzt sich aus den im gesamten Studiengang bewerteten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. Die Module werden nach Credits gewichtet. Abschlussnote

## **G. Schlussbestimmungen**

§ 18. Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. August 2009 in Kraft. Genehmigung und Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> [OS 64.425](#). Vom Fachhochschulrat genehmigt am 30. Juni 2009.

<sup>2</sup> [LS 414.252.3](#).